

# NEWSLETTER 4

Februar 2023

## NEWSLETTER ÜBER DIE POSITION DES BUNDESRATES BEZÜGLICH GREENWASHING-PRÄVENTION IM FINANZSEKTOR

**Am 16. Dezember 2022 hat der Bundesrat seine Position zur Vermeidung von Greenwashing im Finanzmarkt festgelegt. Coptis begrüsst diesen Schritt und wird Teil der Arbeitsgruppe sein, die bis Ende September 2023 konkrete Umsetzungsvorschläge ausarbeiten und dem Bundesrat vorlegen wird.**

Um ihre Führungsrolle im Bereich der nachhaltigen Finanzwirtschaft zu sichern<sup>1</sup>, muss die Schweiz bei der Bekämpfung von «Greenwashing» glaubwürdig sein. Eine unklare Definition von Nachhaltigkeit könnte die Anleger täuschen, Finanzinstitute rechtlichen und Reputationsrisiken aussetzen und Kapitalströme in nicht nachhaltige Aktivitäten umleiten. Zudem hat sich die Schweiz zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen verpflichtet.

### Aktuelle Rechtslage in der Schweiz

Bisher hat nur der Anlagefondssektor Transparenzpflichten oder die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien entwickelt.

Seit Ende 2021 unterliegen diese den von der FINMA<sup>2</sup> erlassenen Transparenzpflichten. Auf der Grundlage des Verbots der Irreführung und Täuschung fordert die FINMA eine erhöhte Transparenz in der Fondsdokumentation, wenn Fonds die Begriffe "nachhaltig", "grün" oder "ESG" verwenden oder sich auf andere Weise auf die Nachhaltigkeit, einschliesslich der

Nachhaltigkeitsziele des Fonds, beziehen. Die FINMA empfiehlt zudem die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts für diese Fonds. Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen konnte die FINMA keine spezifischen Anforderungen im Zusammenhang mit Greenwashing für Finanzdienstleistungen am Point of Sale erlassen.

Durch Empfehlungen und freie Selbstregulierungen haben AMAS, SBVg und SSF versucht, die Transparenz für Anleger und Kunden in Bezug auf bestimmte nichtfinanzielle Aspekte ihrer Anlagen sowie die Ausbildung von Personen in Instituten, die solche Anlagen anbieten, zu verbessern. So unterteilen die Empfehlungen von AMAS und SSF vom Dezember 2021<sup>3</sup> die Nachhaltigkeitsziele von Anlegern in drei Kategorien: (i) Investitionen zur Verringerung finanzieller Risiken und zur Optimierung der Performance in Bezug auf ESG-Faktoren, (ii) wertebasierte Investitionen und (iii) Impact Investing. Im Juni 2022 veröffentlichte die SBVg eine freie

<sup>1</sup> In seiner Strategie für den Finanzplatz Schweiz sowie in seiner aussenpolitischen Strategie 2020-23 hat der Bundesrat bereits festgehalten, dass er die Schweiz als Standort für nachhaltige Finanzdienstleistungen weiter stärken und fördern will. Position des Bundesrates zur Greenwashing vom 16. Dezember 2022: <https://www.newsad-min.ch/newsd/message/attachments/74576.pdf>

<sup>2</sup> Finma Aufsichtsmittteilung 05/2021: <https://www.finma.ch/de/news/2021/11/20211103-finma-aufsichtsmittteilung-05-21/>

<sup>3</sup> [https://www.sustainablefinance.ch/upload/cms/user/Empfehlungen-fuer-nachhaltige-Anlageansetze-und-Produkte\\_AMAS\\_SSF\\_2022-02-14-150829.pdf](https://www.sustainablefinance.ch/upload/cms/user/Empfehlungen-fuer-nachhaltige-Anlageansetze-und-Produkte_AMAS_SSF_2022-02-14-150829.pdf)

Selbstregulierung<sup>4</sup>, die die Mitgliedsbanken dazu verpflichtet, die ESG-Präferenzen ihrer Kunden zu berücksichtigen. Diese Selbstregulierung enthält auch Schulungspflichten für die Mitarbeiter von Finanzdienstleistern. Schliesslich veröffentlichte die AMAS im September 2022 eine Selbstregulierung<sup>5</sup>, die u.a. Investitionsstrategien mit Bezug zur Nachhaltigkeit beschreibt. Sie schliesst insbesondere zwei Strategien aus, wenn sie allein angewandt werden: die Berücksichtigung von ESG-Risiken und -Chancen in den klassischen Prozessen der Finanzanalyse und der Anlageentscheidung (ESG-Integration) sowie den systematischen Ausschluss bestimmter Emittenten innerhalb eines Anlageportfolios.

## Rechtsgrundlage für eine staatliche Intervention

Um das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte zu gewährleisten und um Anleger, Versicherte und Gläubiger von Finanzdienstleistern zu schützen, hält es der Bundesrat für unerlässlich, dass letztere über Klarheit für die Investitionsentscheide verfügen. Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips für öffentliche Massnahmen im Bereich der nachhaltigen Finanzwirtschaft beschliesst der Bundesrat daher, einen allgemeinen Rahmen in diesem Bereich festzulegen.

## Festlegung eines gemeinsamen Rahmens, der das "Level Playing Field" sicherstellt

### Die nachhaltigen Ziele

Der Bundesrat möchte für alle Finanzdienstleistungen und -produkte das gleiche Mass an Transparenz gewährleisten. In Anlehnung an die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen definiert der Bundesrat ein Finanzprodukt oder eine Finanzdienstleistung, die als nachhaltig oder mit Nachhaltigkeitsmerkmalen dargestellt wird, als ein Finanzprodukt oder eine Finanzdienstleistung, die

zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen mindestens eines der folgenden Anlageziele verfolgt: (i) Verträglichkeit mit einem oder mehreren spezifischen Nachhaltigkeitszielen; oder (ii) Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer spezifischer Nachhaltigkeitsziele.

### Die alleinige Berücksichtigung von ESG-Risiken fällt unter die treuhänderischen Pflichten.

Finanzprodukte und -dienstleistungen, die darauf abzielen, ESG-Risiken zu reduzieren oder die finanzielle Performance zu optimieren, dienen ausschliesslich finanziellen Zwecken und sollten nicht als nachhaltig bezeichnet werden, wenn sie nicht auch eines der oben genannten Ziele verfolgen.

### Transparenz von Nachhaltigkeitsansätzen

Laut dem Bundesrat muss der Anbieter eines nachhaltigen Produkts oder einer nachhaltigen Dienstleistung den Ansatz beschreiben, den er anwendet, um das spezifische Nachhaltigkeitsziel oder die spezifischen Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, die er festgelegt hat. Diese Informationen sollten öffentlich und leicht zugänglich, transparent und vergleichbar sein.

### Rechenschaftspflicht

Über das gewählte Nachhaltigkeitsziel bzw. die gewählten Nachhaltigkeitsziele sollte in regelmässigen Abständen auf effektive und angemessene Weise Rechenschaft abgelegt werden.

### Prüfung durch einen unabhängigen Dritten

Die Umsetzung der oben genannten Grundsätze der Transparenz sollte von einem unabhängigen Dritten überprüft werden, um die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsziele zu gewährleisten.

### Verbindlichkeit, Durchsetzung sowie Rechte der Kunden

Die Verpflichtungen sollten verbindlich sein und eine effektive Umsetzung ermöglichen. Darüber

<sup>4</sup> <https://www.swissbanking.ch/de/themen/sustainable-finance/selbstregulierungen-im-bereich-sustainable-finance>

<sup>5</sup> <https://www.am-switzerland.ch/de/regulierung/selbstregulierung-standard/sustainable-finance>

hinaus sollten Kunden, Anleger und Versicherte im Falle der Nichteinhaltung der Transparenzprinzipien durch Finanzinstitute Zugang zu einem effektiven Rechtsweg haben.

## Nächste Schritte

Das EFD (SIF) ist beauftragt, eine Arbeitsgruppe mit dem UVEK, dem WBF, der FINMA, Branchenvertretern und Vertretern der Zivilgesellschaft, um die Umsetzung der Position des Bundesrates festzulegen. Auf der Grundlage dieser Arbeiten ist das EFD beauftragt, dem Bundesrat bis zum 30. September 2023 einen Plan und konkrete Vorschläge zur Umsetzung vorzulegen. Coptis wird sich an den Arbeiten dieser Arbeitsgruppe beteiligen.

## Schlussfolgerung und Ausblick für den Schweizer Finanzplatz

Die Festlegung eines gemeinsamen Verständnisrahmens für Nachhaltigkeit ist sehr positiv und wird ein Level Playing Field für alle Finanzprodukte und -dienstleistungen gewährleisten.

Indem die Schweiz eine an internationalen Standards ausgerichtete Umsetzung sicherstellt und gleichzeitig bei der Umsetzung sehr pragmatisch bleibt, könnte sie das Image ihres Finanzplatzes stärken.

Ausblick für die Finanzakteure : (1) Zwar werden viele Finanzprodukte zunächst wahrscheinlich nicht die Kriterien erfüllen, um als "nachhaltig" bezeichnet zu werden, doch ist zu erwarten, dass die neuen Regeln den Wettbewerb zwischen den Finanzinstituten bei der Entwicklung so genannter "nachhaltige" Produkte ankurbeln werden; (2) Während die Überprüfung von Transparenzanforderungen und Impacts Abschätzungen durch unabhängige Dritte bei "nachhaltigen" Produkten und Dienstleistungen in naher Zukunft zur Regel werden wird<sup>6</sup>, ist nicht auszuschliessen, dass sich der Trend auch bei reinen ESG-Fonds (ESG-Integration) fortsetzen wird. Denn die Bewertung der ESG-

Performance durch einen unabhängigen Experten würde einen externen Blick auf die Performance ermöglichen, sehen, wie sie im Vergleich zu anderen Unternehmen abschneidet, und wäre daher ein guter Anreiz, Massnahmen zur Verbesserung der Performance zu ergreifen.

<sup>6</sup> SFDR ermutigt Investmentmanager, die sich mit positiven Auswirkungen beschäftigen, sich an Standards zu

halten und sich um Zusicherung und Überprüfung durch Dritte zu bemühen.